

Besprechung / Compte rendu

Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen

SIMON OSTERWALDER

Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht SMI, Heft 73

Stämpfli Verlag AG / C. H. Beck, Bern / München 2004, LVII + 432 Seiten, CHF 95.–,

ISBN 3-7272-1872-X (Stämpfli), ISBN 3-406-51953-9 (Beck)

«Dass hinter dem schillernd inszenierten TV-Sport in den letzten 20 Jahren in Europa auch eine gigantische Industrie herangewachsen ist, ist durch das mediale Interesse an der «schönsten Nebensache» der Welt bestens bekannt: Es werden Milliarden-Deals abgewickelt, Börsengänge gefeiert und gelegentlich ganze Konzerne (Kirch-Gruppe, EM-TV) in den Konkurs gewirtschaftet» (OSTERWALDER, Coverrückseite). Entsprechend vielfältig und umstritten sind denn auch die juristischen Fragen rund um die Übertragungsrechte an «massenattraktiven Sportveranstaltungen», zumal eine spezialgesetzliche Regelung in der Schweiz – im Gegensatz etwa zu Frankreich und Brasilien – fehlt.

Im ersten Teil seiner Dissertation schildert der Autor auf rund 60 Seiten die rechtstatsächlichen Grundlagen des Themas: Einerseits die Entstehung und Entwicklung des Marktes für Sportübertragungsrechte, andererseits die Auswirkungen der Nachfragesteigerung auf deren Vermarktung. Ob und inwiefern die typischen Verhaltensweisen – wie insbesondere die Zentralvermarktung und die exklusive Paketvermarktungsstrategie – auf den Märkten für Sportübertragungsrechte wettbewerbs- und medienrechtliche Relevanz erlangen, kann jedoch erst beurteilt werden, wenn die (privatrechtliche) Vorfrage geklärt ist, um was es sich beim Wirtschaftsgut «Sportübertragungsrecht» überhaupt handelt und wer daran originär oder derivativ berechtigt ist.

Entsprechend zeigt der Autor im zweiten und mit 220 Seiten umfangreichsten Teil die möglichen Rechtsgrundlagen von Übertragungsrechten an massenattraktiven Sportveranstaltungen gemäss schweizerischem Recht auf. Ausgehend von der Erkenntnis, dass sich die zur audiovisuellen Vermarktung einer Sportveranstaltung originär berechtigten Personen allein über die Tatbestandsmässigkeit der gesetzlichen Abwehrpositionen bestimmen lassen, aus denen sich im Einzelfall die Veranstalterrechte ergeben, prüft der Autor nacheinander die persönlichkeitsrechtlichen, die hausrechtlichen (eigentums- und besitzrechtliche Abwehrbefugnisse), die lauterkeitsrechtlichen und die urheberrechtlichen Grundlagen. Rechtsvergleichend wird dabei insbesondere auf die Rechtslage in Deutschland verwiesen. Der Autor gelangt zum Schluss, dass de lege lata lediglich das Hausrecht als unstreitige Rechtsgrundlage für Sportübertragungsrechte gilt. Das Hausrecht schützt jedoch nicht grundsätzlich die Veranstalterleistung, weshalb es keinen Schutz gegen Aufnahmen liefert, die ohne das Wissen des Berechtigten von ausserhalb des Sachherrschaftsbereichs hergestellt werden oder den Herrschaftsbereich des Eigentums- und Besitzberechtigten verlassen haben.

Die weiteren Schutzmöglichkeiten scheinen derzeit nicht zu greifen. Auf der einen Seite lehnen es Rechtsprechung und überwiegende Teile der Lehre bislang ab, das Persönlichkeitsrecht als Quelle eines wirtschaftlichen Interessenschutzes zur Verwertung immaterieller Arbeitserzeugnisse und damit als allgemeinen Leistungsschutz zu betrachten. Auf der anderen Seite schliesst die herrschende Lehre sowohl einen urheberrechtlichen Schutz als auch einen Schutz von Sportveranstaltungen vor unberechtigter audiovisueller Aufzeichnung über das allgemeine Lauterkeitsrecht aus (was dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers entsprechen soll, die – wenn auch immensen – Arbeits- und Kapitaleistungen von Sportlern und Sportveranstaltern im Grundsatz ungeschützt zu lassen). Dieses Resultat vermag nach Auffassung des Autors nicht zu überzeugen (OSTERWALDER, 421 f.).

De lege lata versucht er deshalb, an «sportlichen Schöpfungen» über das Urheberrecht ein audiovisuelles Übertragungsrecht zu begründen. Seine rechtliche Begründung vermag jedoch nicht wirklich

zu überzeugen (OSTERWALDER, 421 f.): «Liegt – wie bei massenattraktiven Sportveranstaltungen – ein audiovisuelles Aufzeichnungs- und Verwertungsinteresse, also ein technisches Direktzugriffsinteresse vor, ist die Individualität der Sportveranstaltung im Vergleich zum Alltäglichen zu bejahen. Das für das Vorliegen einer Sportwerk-Individualität entscheidende Indiz ist somit, ob ein Dritter zu wirtschaftlichen Zwecken die genaue Kopie der Sportveranstaltung über einen technischen Direktzugriff begehrt. Folglich sind audiovisuelle Übertragungsrechte an sportlichen Darbietungen immer urheberrechtlicher Natur. Da sich dieser Sportwerkschutz wegen der nicht schützbarer Schöpfungsmethode aber auf die ausschliesslichen audiovisuellen Verwertungsrechte beschränkt, ist dieses Urheberrecht in materieller Hinsicht identisch mit den urheberrechtlichen Leistungsschutzrechten ausübender Künstler.»

Der Autor ist sich seines schweren Standes wohl bewusst (dankt dem Doktorvater in seinem Vorwort denn auch für «seine Toleranz gegenüber meinen unkonventionellen urheberrechtlichen Subsumtionen») und schlägt de lege ferenda deshalb auch eine ausdrückliche Erweiterung des urheberrechtlichen Leistungsschutzes für «darbietende Sportler» vor.

Im dritten und letzten Teil geht der Autor auf 135 Seiten den rechtlichen Schranken der Vermarktung von massenattraktiven Sportübertragungsrechten auf den Grund. Analysiert werden einerseits die medienrechtlichen Schranken (insbesondere Art. 7 RTVG und Art. 20 und 20a RTVV), andererseits die wettbewerbsrechtlichen Schranken gemäss Kartellrecht. Die Sportindustrie untersteht dabei nicht einer eigenen «lex sportiva» und auch keiner «sporting exception». Jedoch führen Interessenabwägungen in sensitiven Sportsachverhalten in der Regel zu einer «interpretatio sportiva». Der Autor weist insbesondere darauf hin, dass in Bezug auf die audiovisuelle Vermarktung von massenattraktiven Sportveranstaltungen die Vorabklärung der Wettbewerbs-Rechtsslage durch umfangreiche Rechtsgutachten üblich und stets zu empfehlen ist.

Das Werk wird abgerundet durch ein englischsprachiges Management Summary und ein ausführliches Sachregister.

RA Dr. Christian Rohner, LL.M., Zürich